

Das Frauenstimmrecht vor dem Zürcher Kantonsrat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Frauenstimmrecht vor dem Zürcher Kantonsrat

Beschluss vom 4. Februar 1946

Der Rat beschliesst mit 118:31 Stimmen Eintreten.

Er zieht sodann mit 86 Stimmen den Antrag der **Kommissionsminderheit** auf **Einführung des integralen Frauenstimmrechts** vor; der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung — partielles Frauenwahlrecht — bleibt mit 70 Stimmen in Minderheit.

Die Anträge der Kommissionsminderheit haben folgenden Wortlaut: Artikel I, Artikel 11, Absatz 3, der Staatsverfassung erhält folgenden Wortlaut:

„In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Ehegatten, Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Geschwister, zwei Schwäger oder Schwager und Schwägerin, Ehegatten von Geschwistern, zwei Gegenschwäher oder Gegenschwäher und Gegenschwäherin“.

Artikel II, Artikel 16 der Staatsverfassung erhält folgende Fassung: „Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in alle Aemter beginnen für beide Geschlechter mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre. Für Frauen besteht kein Amtszwang“.

W e t t b e w e r b !

Wer schreibt uns den besten Slogan
für das Frauenstimmrecht ?

3 Barpreise: I. Preis Fr. 30.—; II. Preis Fr. 20.—; III. Preis Fr. 10.—

10 Trostpreise: Je ein Jahresabonnement auf die „Staatsbürgerin“

Schluss der Einsendung: **15. März 1946**

Die Einsendungen sind an das **Sekretariat des überparteilichen Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich** zu richten. **Frankengasse 3, Zürich 1.**

Sprechstunden täglich (ausgenommen Sonntags) 2—5 Uhr
Frankengasse 3, I. St., beim Grossmünster Tel. 24 70 75